

**Dienstanweisung für die Hygiene- und Rahmenbedingungen der OVGU zum Wintersemester
2021/22 während der Corona-Pandemie**

Version vom 16.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1 Persönlicher Infektionsschutz	3
2 3G-Regel	4
3 Maskenpflicht.....	4
4 Testen	5
5 Raumhygiene.....	5
5.1 Lüftung.....	5
5.2 Reinigung.....	6
5.3 Hygiene im Sanitärbereich	6
5.4 Durchführung von Lehrveranstaltungen	6
5.5 Durchführung von Prüfungen.....	8
5.6 Dienstliche/Interne Besprechungen.....	8
6 Universitätsbibliothek/Mensa	8
7 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	8
8 Veranstaltungen	9
9 Meldekettens	9
10 Kontakte	9
10.1 Interne Kontaktdaten	9
10.2 Externe Kontaktdaten	9
11 Inkraftsetzung.....	10
Anhang 1.....	11

Vorbemerkung

Im Wintersemester 2021/22 wollen wir Möglichkeiten für gemeinsames Lernen in Präsenz auf dem Campus schaffen.

Das vorliegende Konzept bietet dafür Leitplanken, wird aber nur dann zum Erfolg führen, wenn jede und jeder Einzelne in Verantwortung für die OVGU und sich selbst handelt.

Wenn sich für unsere internationalen Studierenden eine Reise nach Deutschland nicht umsetzen lässt, besteht für sie die Möglichkeit, das Studium weiter online zu verfolgen.

In diesem Sinn trägt die OVGU mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen – Beschäftigten und Studierenden – bei. Alle Mitglieder der OVGU sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die [Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI) zu beachten.

Dieses Konzept regelt die Bedingungen, unter denen Präsenzlehre an der OVGU während der Corona-Pandemie stattfinden kann. Negative Auswirkungen auf den universitären Betrieb, die Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei möglichen Infektionsfällen nach sich ziehen, sollen möglichst geringgehalten werden. **Grundsätzlich ist die Durchführung von Präsenzlehre durch die 3G-Regelung in den Hochschulräumen möglich.**

Bitte informieren Sie sich auf der [Webseite der OVGU](#) regelmäßig über mögliche kurzfristige Änderungen oder Einschränkungen, die u. a. auch durch Anpassungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung oder durch einen Stufenwechsel eintreten können. Für die Studierenden und Beschäftigten der FME gelten ggf. besondere Bestimmungen.

1 Persönlicher Infektionsschutz

Das COVID-19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen oder Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen in Kürze:

- **Bei COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegssymptomen und/oder Fieber und/oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes, zu Hause bleiben.**
- **Abstand halten:** Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
- In allen universitären Gebäuden sind **medizinische Gesichtsmasken** (FFP2-Maske oder OP-Maske) zu tragen. Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- **Keine Berührungen**, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Händehygiene:**
 - Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die [Hände waschen](#), insbesondere nach dem Ankommen am Arbeitsplatz und vor dem Essen.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Aufzugknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
 - Eine ständige Händedesinfektion ist nicht notwendig, da sorgfältiges Händewaschen hinreichend ist. Für den Fall, dass Händewaschen nicht unmittelbar gewährleistet werden kann, stehen beim Betreten der Universitätsgebäude die Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Die **Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand sollte vermieden werden.
- Räumlichkeiten und Flure **regelmäßig lüften, vorzugsweise querlüften.**

Für eine entsprechende persönliche Hygiene ist **jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.**

An allen Haupteingängen der Gebäude stehen zur Handdesinfektion kontaktlose, nicht fest montierte Spender zur Verfügung. K51, Tel: 58391 steht als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung. Zusätzlicher Bedarf an zwingend notwendigem Händedesinfektionsmittel kann bei K43, Tel. 56082 angemeldet werden.

2 3G-Regel

Alle Präsenz-Lehrveranstaltungen der Universität im Wintersemester 2021/22 finden unter Beachtung der sogenannten 3G-Regel statt. Damit dürfen an diesen Veranstaltungen unabhängig von der Gruppengröße nur Personen teilnehmen, die gegen das SARS-CoV-2-Virus **geimpft** oder **genesen** sind oder **negativ getestet** wurden. Das gilt sowohl für Studierende als auch für Lehrpersonen, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind.

Eine Registrierung beim Betreten von Lehrräumen ist zukünftig erforderlich und an einen gültigen OVGU-Pass geknüpft.

Als digitalen Nachweis setzt die OVGU intern einen *Hochschulpass (OVGU-Pass)* ein. Der OVGU-Pass (oder jeder andere 3G-Nachweis) ist von jedem Universitätsangehörigen, unabhängig von Statusgruppe und bei Beschäftigten unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind, in gedruckter oder digitaler Form bei sich zu führen. Der Nachweis über einen negativen Test kann grundsätzlich durch einen an einer offiziellen Teststelle durchgeführten Antigen-Test (Schnell- oder Selbsttest), der nicht älter als 24 h sein darf, oder PCR-Test, der nicht älter als 48 h sein darf, erfolgen. Die Universität hält begrenzte Testkapazitäten vor. Beschäftigte beachten bitte die aktuelle [Dienstanweisung vom 24.11.2021](#).

Auch internationale Studierende und Gastwissenschaftler:innen, die über den Nachweis einer vollständigen Impfung eines nicht in der EU zugelassenen Impfstoffes (bspw. Sputnik V, CoronaVac oder BBIBP-CorV) verfügen, können eine Registrierung im OVGU-Pass vornehmen. Der Nachweis über eine alternative Covid-19-Schutzimpfung muss mind. in englischer Sprache in digitaler oder in Papierform (bspw. gelber WHO-Impfpass) vorliegen.

Liegt insbesondere bei externen Gesprächspartnern kein 3G-Status vor, sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen in besonderem Maße zu beachten. Sind die räumlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben, kann eine Beratung oder ein Gespräch nur digital erfolgen. Mit der Aktivierung des Passes erfolgt die Erklärung, dass die Voraussetzungen der 3G-Regel persönlich erfüllt sind und alle uniinternen Regelungen akzeptiert werden.

3 Maskenpflicht

Der Infektionsschutz empfiehlt das generelle Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) im öffentlichen Raum. Dieser Empfehlung folgt die OVGU. Das Tragen von med. Masken ist darüber hinaus ein zentrales Element bei der Definition von Kontakten (Anlage 1). Das konsequente Tragen von medizinischen Gesichtsmasken verhindert im Kontaktfall mit großer Wahrscheinlichkeit eine Quarantänepflicht.

- Grundsätzlich besteht eine Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske in allen Gebäuden, inklusive der öffentlich zugänglichen Räume**. Dazu gehören auch Flure oder Sanitäranlagen.
- In **Hörsälen sowie in Labor- und Seminarräumen ist eine medizinische** Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) für Studierende und Lehrende verpflichtend. Die Maske kann bei ausreichend Abstand (> 3m) vom Lehrenden beim Sprechen abgenommen werden.
- Bei Besprechungen ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske)

verpflichtend.

- Am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Auf dem Campusaußengelände gilt eine medizinische Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

4 Testen

Die OVGU macht ihren Mitarbeitenden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (2x wöchentlich in den Teststellen des Campus) und ihren Studierenden bis auf Weiteres das Angebot kostenloser Antigen-Selbsttest unter Aufsicht im OVGU Testzentrum. Weiterführende Informationen (u. a. zur Terminbuchung) finden Sie unter www.termine.ovgu.de/testzentrum. Eine vorherige Registrierung im System (auch ohne Terminbuchung) wird empfohlen. Im Testzentrum wird eine Bescheinigung mit Testergebnis ausgestellt, die 24h und ausschließlich innerhalb der OVGU gültig ist. Das Testangebot ist vor allem für diejenigen gedacht, die nicht mobil arbeiten, bzw. für Studierende, die sich zu Präsenzlehveranstaltungen auf dem Campus aufhalten und weder geimpft noch genesen sind. Geimpften und genesenen Beschäftigten werden 2 Schnelltests wöchentlich als Selbsttest zur Verfügung gestellt (Abholung Testzentrum G05 oder Rektorat – Dr. Volker Kirbs).

Zu beachten ist, dass das Angebot eines Tests nicht im Sinne einer „Freitestung“ zu verstehen ist. Ein negatives Ergebnis befreit nicht von der der Einhaltung der Hygienemaßnahmen an der OVGU (z. B. Maskenpflicht).

Da die Kapazitäten begrenzt sind, ist bei Bedarf das Angebot der Testzentren der Stadt bzw. am eigenen Wohnort zu nutzen. Eine Übersicht der Schnelltestzentren in Magdeburg: www.schnelltest-magdeburg.de/#drivein.

Ebenso bieten Apotheken Antigen-Schnelltests an. Eine Übersicht über die Apotheken Sachsen-Anhalts, die Tests anbieten, ist unter <https://www.mein-apothekenmanager.de/> zu finden.

Sollen Gruppen von Personen (ab 4 Personen) zu einem bestimmten Zeitpunkt getestet werden, so sind diese Gruppen unter Angabe von Personenanzahl und Datum mind. 2 Tage im Voraus unter corona@ovgu.de anzumelden.

5 Raumhygiene

5.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, wodurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung, vorzugsweise Querlüftung, durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen für 10-15 Minuten in Abhängigkeit von der Größe und der Teilnehmerzahl vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Lehrperson. Kleinere Besprechungsräume sind alle 20 Minuten für 5-10 Minuten zu lüften. „Auch eine Dauerlüftung mit Kippstellung der Fenster kann durch kontinuierlichen Luftaustausch ein zu starkes Ansteigen der Virenkonzentration in der Raumluft verhindern“ (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Stand 06.02.21)

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft in keiner Weise geöffnet

werden, ist er für die Lehre nicht geeignet, sofern nicht eine Raumlufteinlage den Luftaustausch sicherstellt. Auf eine ausreichende Lüftung von Fluren, Treppenhäusern, Teeküchen und Sanitäranlagen ist zu achten.

5.2 Reinigung

„Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab“ (RKI 2020). „[Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen](#) im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor“ (RKI 2020). Trotzdem empfiehlt das RKI die Reinigung von Oberflächen in öffentlichen Bereichen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung mit Seifenlauge ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, ist K51 (Tel: 58391) zu kontaktieren.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit durch entsprechendes Reinigungspersonal täglich gereinigt: Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Bedienelemente von Tafeln.

5.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden (Kontakt: K51, Tel: 58391). Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Es gilt eine medizinische Maskenpflicht in den Sanitärräumen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

5.4 Durchführung von Lehrveranstaltungen

Bei Lehrveranstaltungen in Präsenz sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Die Räume können mit begrenzter Kapazität (Einhaltung Abstand von 1.50 m) belegt werden. Eine Überfüllung der Räume ist nicht zulässig. Personen aus einem Haushalt haben die Möglichkeit zusammen zu sitzen. Alle anderen Personen müssen mind. 1 Sitzplatz Abstand zueinander halten. Eine Orientierung für Lehrende können die im Formularcenter (Zugang nur im Netz der OVGU: Ordner „[C – Corona](#)“) hinterlegten Raumskizzen sein.
- Die Maskenpflicht gilt gemäß Kapitel 3 „Gesichtsmasken“
- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen **ist nur nach vorheriger LSF-Anmeldung** sowie einem **CheckIn via QR-Code** in die Lehrräume möglich und soll u. a. dazu dienen, Studierende eines Moduls ggf. über auftretende Infektionsfälle informieren zu können. Die Anmeldung im LSF hat keine prüfungsrechtliche Relevanz. Von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgeschlossen sind:
 - Personen, die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung Sachsen-Anhalt oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum;
 - Personen, die sich in Quarantäne/Absonderung insbesondere aufgrund der Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet befinden;
 - Personen, die sich aufgrund eines positiven Selbsttests in Quarantäne/Absonderung begeben müssen,
 - Personen mit COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegserkrankungen und/oder

- Fieber und/oder Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Darauf wird am Eingang zum Hörsaal/Seminarraum durch Aushänge hingewiesen;
- Personen, die engen Kontakt (siehe Anhang 1) zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 7 Tagen nach dem Kontakt;
 - Personen ohne gültigen 3G-Status,
- Indem sie an der Lehrveranstaltung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen. hat die Lehrperson
 - die Anwesenden auf die einzuhaltenden 3G- und Hygieneregeln hinzuweisen;
 - die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Lehrperson und das Rektorat (corona@ovgu.de) umgehend von folgenden Umständen zu informieren haben:
 - positives Ergebnis eines COVID-19-Tests,
 - enger Kontakt (siehe Anhang 1) zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Veranstaltung.
 - Dauern Lehrveranstaltungen länger als 90 Minuten, sind sie durch eine 15-minütige Pause zu unterbrechen, in der der Raum gründlich durchgelüftet wird.
 - Nach der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein evtl. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren (bei Bedarf über K43 zu erhalten).
 - Erfährt die Lehrperson von COVID-19-Erkrankungen oder Kontakten zu COVID-19- Erkrankten, hat sie das Rektorat (corona@ovgu.de) umgehend zu informieren.
 - Lehrende sind berechtigt, die 3G-Regel zu überprüfen. Zusätzlich erfolgt stichprobenhaft eine Überprüfung durch von der Universität beauftragte Personen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die 3G-Regel, die Registrierung in den Lehrräumen und Schutzmaßnahmen sind die Dozierenden berechtigt, die betreffende Person von der Lehrveranstaltung auszuschließen. Bei wiederholten Verstößen können ein Disziplinarverfahren nach Hochschulrecht (bei Studierenden) bzw. personalrechtliche Maßnahmen (bei Beschäftigten) eingeleitet werden. Verstöße sind an corona@ovgu.de zu melden.
 - (I) Studierenden, die aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne; (II) Studierenden, die aufgrund eines positiven Schnelltests bzw. engen Kontaktes mit einem bestätigten Infektionsfall in häuslicher Isolation sind und (II) internationalen Studierenden, die nicht nach Deutschland einreisen können, an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können, sollten Lehrmaterialien online/digital zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Online-Formate besteht nicht.
 - Besonderheiten zu sportpraktischen Übungen:
 - Kontrolle des 3G-Status (OVGU-Pass) vor Beginn der Lehrveranstaltung
 - Auch hier besteht eine medizinische Maskenpflicht. Ausnahmen von der Maskenpflicht können erfolgen, bspw. während des Schwimmens oder bei Übungen, bei denen ein Verrutschen der MNM ein Sicherheitsrisiko darstellt, bspw. bei turnerischen Elementen; bei Außensportveranstaltungen. Im Einzelfall kann bei bestimmten Sportarten von den genannten Regelungen abgewichen und ein 2G bzw. 2G⁺-Modell angewandt werden.
 - Geräte / Matten werden vorab gereinigt / desinfiziert

- regelmäßiges Lüften (mind. alle 10 min) des Raumes ist einzuplanen
- möglichst konstante Zusammensetzung der Gruppen
- häufiges Händewaschen
- Nies- und Hustenetikette
- Organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung der Personenzahl in der Umkleide und in den Duschen (Abstandsregelungen sind einzuhalten).

5.5 Durchführung von Prüfungen

Den Lehrenden wird freigestellt, welches Prüfungsformat (Online oder Präsenz) sie wählen. Dort - wo machbar - können Lehrende ein digitales/elektronisches Prüfungsformat bzw. eine Onlineprüfung wählen.

Auch bei Präsenzprüfungen gilt, nach derzeitiger Rechts- und Verordnungslage, die Verpflichtung zum Nachweis eines gültigen 3G-Status (via OVGU-Pass oder ein gleichwertiger offizieller Nachweis), ein Mindestabstand von 1.50m (bzw. 2m) und eine Maskenpflicht (medizinische Maske bzw. FFP2-Maske) sowie das Hygienekonzept der Universität. Wenn nötig, weisen Lehrende oder Aufsichtspersonen Studierenden bitte darauf hin, dass das Tragen der Maske verpflichtend ist. Zudem gilt auch innerhalb von Präsenzprüfungen die Kontaktnachverfolgung via QR-Code oder Teilnehmerliste. Lehrende oder Aufsichtspersonen weisen die Teilnehmenden vor der Prüfung auf das digitale System (QR-Codes) zur Kontaktnachverfolgung hin und fordern Sie dazu auf, dass sich alle Studierenden über dieses System anmelden.

Alle weiteren organisatorischen Fragen (bspw. zum Rücktrittsrecht) beantwortet die aktualisierte Form der Allgemeinen Bestimmungen.

5.6 Dienstliche/Interne Besprechungen

Bei persönlichen Treffen gilt die Maßgabe, dass eine hohe Konzentration infektiöserer Aerosole im Raum vermieden werden muss. Anlage 1 gibt hierzu eine konkrete Orientierung. Mindestabstände, medizinische Gesichtsmasken und Lüftungsregelungen sind einzuhalten. Die Raumauswahl ist so vorzunehmen, dass pro Person 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

6 Universitätsbibliothek/Mensa

Für die Universitätsbibliothek (<https://www.ub.ovgu.de/>) und die Mensa (<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/corona/>) gelten gesonderte Hygienepläne.

7 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die [Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf](#).

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Studierenden der OVGU genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund wird auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten folgendes festgelegt:

- Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen sind auf

Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht für Beschäftigte Dienstpflicht.

- Schwangere sind besonders zu schützen. Der Einsatz schwangerer Dozentinnen außerhalb des digitalen Betriebes erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes auf freiwilliger Basis.
- Studierende, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gem. RKI gehören, können Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit vor Ort erfordern, fernbleiben und Lehrinhalte online bearbeiten. In jedem Fall sind die Lehrenden durch die Studierenden darüber zu informieren.

8 Veranstaltungen

Die 15. Eindämmungsverordnung des LSA gibt unter §2a die Möglichkeit, Veranstaltungen mit einem 2G-Zugangsmodell durchzuführen. Information zu den Rahmenbedingungen und zur Umsetzung finden Sie [hier](#). An der OVGU sind Veranstaltungen außerhalb der Lehre unter 2G^{Plus}-Bedingungen (Geimpft und/oder Genesen und Getestet) zu planen und zwingend an corona@ovgu.de und das Dekanat der entsprechenden Fakultät zu melden. Weiterhin ist zu beachten, dass bei 2G^{Plus}-Veranstaltungen auch das involvierte Personal diese Auflagen erfüllt.

9 Meldeketten

Die Meldung (siehe PDF Dokument „Meldeketten“) von bestätigten COVID-19-Infektionen erfolgt an der OVGU einem festen Ablaufplan. Wird eine Person positiv auf das COVID-19-Virus getestet, sind die Kontakte festzustellen. Dazu wird die betroffene Person und/oder die OVGU vom Gesundheitsamt aufgefordert. Bei auftretenden Infektionsfällen unter Studierenden werden durch die OVGU alle Studierenden eines Moduls vorsorglich informiert, unabhängig davon, ob an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen wurde oder nicht.

Die OVGU ist über corona@ovgu.de sowohl von Studierenden als auch von Beschäftigten über das Vorliegen einer COVID-19-Infektion bzw. die Betroffenheit als enge Kontaktperson zu unterrichten. In Absprache mit den verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Dekanaten werden weitere zweckentsprechende Maßnahmen ergriffen.

10 Kontakte

10.1 Interne Kontaktdaten

Allgemein: corona@ovgu.de

K51: 58391; K43: 56082; K42: 56090

10.2 Externe Kontaktdaten

Kontakt zum Betriebsärztlichen Dienst der OVGU

Breiter Weg 180, 39104 Magdeburg

Tel.: 0391 598 0380

Kontakt zur Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz der OVGU

Am Krökentor 8, 39106 Magdeburg, Gebäude 43 | Raum 003

Tel.: 0391 67 56079

Fieberambulanz der Medizinischen Fakultät der OVGU

Campus Medizinische Fakultät, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg

Beratungshotline Mo-Fr: 8 bis 16 Uhr unter 0391 67 17799

Gesundheitsamt Magdeburg

Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg

Tel: 0391 540 2000

MO-Fr: 8 bis 16 Uhr

Fieberambulanz des Gesundheitsamtes Magdeburg

Brandenburger Straße 8, 39104 Magdeburg

Hotline: 0391 540 6036 oder 0391 540 6001

hotline.corona@ga.magdeburg.de

11 Inkraftsetzung

Die Dienstanweisung/Rahmenbedingungen treten in Kraft ab dem xx.10.2021

Anhang 1

Definition von [Kontaktpersonen laut Robert-Koch-Institut \(RKI, Stand 15.09..2021\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

„Aufgrund der geänderten Kriterien für die Einstufung von Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falls in enge Kontaktpersonen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, entfällt die bisherige Einteilung von Kontaktpersonen in Kategorie 1 und Kategorie 2.“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Kap. 3)

„Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

- Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz[#]** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz[#]** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
- Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Kap. 3.1)

Das RKI gibt auch eine Risikobewertung enger Kontaktpersonen an. Dies ist vor allem für die Gruppe C (= „Kontakt unabhängig vom Abstand mit einer hohen Konzentration infektiöser Aerosole im Raum“) hilfreich. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Anhang 1.C)

Kontakt unabhängig vom Abstand (hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum)

„Virus-beladene Kleinpartikel können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben. In Kleinpartikeln/Aerosolen enthaltene Viren bleiben (unter experimentellen Bedingungen) mit einer Halbwertszeit von etwa einer Stunde vermehrungsfähig. Bei hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel im Raum sind auch Personen gefährdet, die sich weit vom Fall entfernt aufhalten („Fernfeld“). Die Aufsättigung der Aerosole mit infektiösen Partikeln hängt von der Tätigkeit der infektiösen Person ab: Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen. Eine singende Person stößt pro Sekunde in etwa so viele Partikel aus wie 30 sprechende Personen.

In einer solchen Situation steigt das Risiko an mit:

- der Anzahl der infektiösen Personen im Raum
- der Anzahl nicht-infektiöser Personen im Raum (raschere Durchmischung des Aerosols)
- der Infektiosität des Falls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission
- der Intensität der Atemaktivität (Atemfrequenz, -tiefe) der exponierten Personen (z.B. beim Sporttreiben)
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr.“